

Umsatzsteuer - Änderungen ab 2025

Im Bereich der Umsatzsteuer wurden verschiedene Änderungen beschlossen, wobei die meisten am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie zusammengefasst.

Rückzahlung der Vorsteuer bei unbezahlten Rechnungen

Wenn der Abnehmer eine Rechnung mit tschechischer Umsatzsteuer nicht bis zum **Ende des 6. Monats nach Fälligkeit** bezahlt, ist er neu verpflichtet, den geltend gemachten Vorsteuerabzug zurückzuzahlen.

Die oben genannte Regel gilt für Vorsteuerabzüge aus Lieferungen und Leistungen, die nach dem 1. Januar 2025 erbracht werden.

Diese Regelung, die in erster Linie auf insolvente Unternehmen abzielt, wird aber auch Unternehmen treffen, welche beispielsweise ihre Rechnungen innerhalb der Konzerns bis zum Ablauf der Frist nicht beglichen haben.

Diese neue Verpflichtung wird den Arbeitsaufwand für die Umsatzsteueragenda erhöhen, da im Nachhinein geprüft werden muss, ob alle Rechnungen bezahlt wurden bzw. ob in der Vergangenheit geltend gemachte Vorsteuerabzüge eventuell zurückgezahlt werden müssen.

Verlängerung der Frist für die Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage

Bei einer Änderung der Steuerbemessungsgrundlage (z. B. aufgrund einer Preiserhöhung) muss die gezahlte Umsatzsteuer bzw. der geltend gemachte Vorsteuerabzug berichtigt werden. Bisher mussten solche Berichtigungen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Steuerzeitraums, in dem die steuerpflichtige Leistung erbracht wurde, vorgenommen werden.

Diese Frist wurde nun **auf 7 Jahre** ab dem Ende des Jahres, in dem die steuerpflichtige Leistung erbracht wurde, **verlängert**. Auch Unternehmen, die nicht mehr umsatzsteuerpflichtig sind, müssen nun die entrichtete Umsatzsteuer erhöhen oder den geltend gemachten Vorsteuerabzug mindern.

Neue Steuererstattungsmöglichkeiten für offene Forderungen

Ab 2025 werden die Situationen, in denen der Unternehmer die von ihm abgeführte, aber vom Abnehmer nicht erhaltene Umsatzsteuer, vom Staat zurückerhalten kann, erweitert und vereinfacht. So gibt es beispielsweise eine neue Möglichkeit für den Fall, dass der Abnehmer kein USt-Zahler war. Die USt-Erstattung für kleine Schulden wird erheblich vereinfacht.

Grenzüberschreitende Registrierung von Kleinunternehmen

Die meisten EU-Länder befreien kleine Unternehmen von der Umsatzsteuer. In der Tschechischen Republik galt diese Befreiung (bis zu einem Umsatz von 2 Millionen CZK) bisher nur für inländische Unternehmen. Wenn ein in einem anderen EU-Land ansässiges Unternehmen einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz in der Tschechischen Republik tätigte, musste es sich unabhängig vom Wert des Umsatzes sofort zur tschechischen Umsatzsteuer registrieren lassen.

Ab 2025 werden in der Tschechischen Republik die neuen EU-Vorschriften für kleine Unternehmen auch für Unternehmen aus anderen Ländern eingeführt. Dadurch können kleine Unternehmen aus anderen EU-Ländern eine ähnliche Befreiung wie inländische Unternehmen in Anspruch nehmen und die Umsatzsteuerregistrierung vermeiden. Gleichzeitig können tschechische Unternehmen diesen Vorteil im Ausland nutzen.

Diese Regelung gilt jedoch nur für kleine Unternehmen, die die Bedingungen sowohl im Land ihrer Niederlassung als auch in anderen Ländern, in denen sie wirtschaftlich tätig sind, erfüllen. Die wichtigste Bedingung ist, dass der EU-weite **Jahresumsatz 100 000 € (2 536 500 CZK)** nicht überschreitet. Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist die Registrierung des Kleinunternehmens und die Vorlage von vierteljährlichen Umsatzberichten.

Es gibt mehrere Änderungen bei den Registrierungsgrenzen. So wurde der Umsatz bisher für 12 aufeinanderfolgende Monate berechnet. Ab 2025 wird er, wie in anderen EU-Ländern, auf Jahresbasis berechnet. Zusätzlich zu der derzeitigen Grenze von 2 Millionen CZK wird das neue EU-Limit von 2 536 500 CZK hinzugefügt. Wenn diese neue Grenze erreicht wird, wird das Unternehmen ab dem Tag nach dem Überschreiten der Umsatzsteuerpflicht unterworfen.

Änderung bei der Bestimmung des Leistungsortes

Die erste Änderung betrifft Dienstleistungen, die an einen Nichtunternehmer aus einem Nicht-EU-Land erbracht werden:

- Beratungs-, Ingenieur-, Consulting- und Rechtsdienstleistungen
- Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Vermietung von Gegenständen, ausgenommen Transportmittel

Für die oben genannten Dienstleistungen lag der Leistungsort bis 2024 immer im Drittland (und wurde daher ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt). Ab 2025 muss der Ort **der tatsächlichen Nutzung und des Verbrauchs** der Dienstleistung erneut geprüft werden. Liegt dieser in der Tschechischen Republik, so gilt die Tschechische Republik als Ort der Dienstleistung. So wird beispielsweise die einem US-amerikanischen Staatsbürger in Rechnung gestellte Rechtsvertretung vor einem tschechischen Gericht nun der tschechischen Umsatzsteuer unterliegen.

Die zweite Änderung betrifft die Bestimmung des Leistungsortes für Dienstleistungen in den Bereichen **Kultur, Sport, Kunst, Wissenschaft oder Bildung**, wenn eine solche **Veranstaltung virtuell**, abgehalten wird. In diesem Fall spielt es keine Rolle mehr, wo die Veranstaltung stattfindet.

So gilt beispielsweise beim **Online-Zugang** zur Fortbildung nicht mehr der Ort, an dem die Fortbildung stattfindet, sondern der Ort des Empfängers der Dienstleistung (unabhängig davon, ob es sich bei dem Empfänger um einen Unternehmer oder einen Nichtunternehmer handelt) als Leistungsort.

Umsatzsteuer auf Gebäude

Mit Wirkung vom 1. Juli 2025 wird das neue Baugesetz zu umfangreichen Änderungen bei der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Bauwesen führen. Neben den Änderungen der Definitionen wird die wichtigste Änderung die zeitliche Begrenzung der Steuerbefreiung für den Verkauf von neuen Gebäuden sein. Einfach ausgedrückt, wurde bisher jede Übertragung innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes besteuert, so wird jetzt nur noch die **erste Übertragung** besteuert, und das auch nur innerhalb einer kürzeren **Frist von 2 Jahren**.

Haftung für nicht abgeführte Umsatzsteuer

Die Passagen des Gesetzes über die Haftung für nicht gezahlte Steuern wurden neu formuliert. Die sichtbarste Änderung ist die Haftung für die auf ein nicht im Umsatzsteuerregister veröffentlichtes Konto gezahlte Umsatzsteuer. Bisher haftete der Leistungserbringer für die Umsatzsteuer nur im Falle einer Zahlung von mehr als 540 000 CZK. Jetzt wurde diese Grenze abgeschafft, und der Leistungserbringer schuldet die Umsatzsteuer für **Zahlungen auf ein nicht veröffentlichtes Konto** unabhängig von der Höhe des Betrags.

In der Praxis wird diese Art der Haftung also einen größeren Kreis von Zahlungspflichtigen betreffen. Die Unternehmen werden darauf achten müssen, dass sie auf veröffentlichte Bankkonten ihrer Lieferanten bezahlen. Es ist auch ratsam zu überprüfen, ob Sie alle Bankkonten, auf die Ihre Lieferanten Zahlungen leisten, im Register korrekt angegeben haben.

Ihr AUDITOR Team

Ing. Martin Kohlík

Steuerberater

T: +420 224 800 449

martin.kohlik@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen in keiner Weise eine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung. Eine Beratung setzt die Kenntnis des Einzelfalls und die Würdigung aller relevanten Umstände voraus. Wir übernehmen keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf der Grundlage der herein enthaltenen Informationen trifft.